

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Beteiligungsgesellschaft - Gewerbeanmeldung???

Autor	Beitrag
Heinrich-Gewerbeamt-Markkleeberg 02.11.2011 11:27	Hallo liebe Kollegen, ich benötige mal Euren fachlichen Rat. Ich habe eine UG (haftungsbeschränkt) mit dem Gegenstand: Beteiligung an Kapitalgesellschaften. Ist diese Tätigkeit nach der GewO anzeigepflichtig? Das halten, erwerben und veräußern von Beteiligung hat ja schon einen gewerblichen Hintergrund?? Was meint Ihr? Vielen Dank und liebe Grüße Melanie Heinrich :danke:
Rheinhesse 02.11.2011 11:50	:moin: aus Rheinhessen, so ganz spontan würde ich sagen, dass hier keine anzeigepflichtige, gewerbliche Tätigkeit vorliegt, wenn die Beteiligungen allein aus dem Betriebsvermögen der UG finanziert werden sollen. Dies würde ich aber prüfen, denn die UG (als Mini-GmbH) hat ja ein Stammkapital das erheblich kleiner ist als 25.000,00 EUR, ansonsten könnte Sie gleich als GmbH auftreten, so dass der Spielraum für Beteiligungen an Drittfirmer eher mickrig sein dürfte. Werden aber in irgendeiner Form auch Gelder dritter in die Beteiligungen gesteckt und hierfür Kunden/Teilhaber gesucht und dies beworben, dürften wir ganz schnell in dem Bereich des § 34 c GewO (Anlagevermittlung) sein.
Heinrich-Gewerbeamt-Markkleeberg 02.11.2011 15:56	Vielen Dank! Die UG weist derzeit ein im HR eingetragenes Stammkapital von 1.500,00 EUR aus. Also nicht wirklich viel. Die Geschäftsführer haben bei mir schon zwei Firmen eine GmbH und eine GbR - als Finanzdienstleister. Kennst Du Urteile o.ä. zu diesem Thema??? :lesen:
Rheinhesse 03.11.2011 08:51	:moin: aus Rheinhessen, ich habe jetzt gerade nichts greifbar, aber in Bezug auf Finanzdienstleister und Vermittlung von Kapitalanlagen dürfte sich in den Kommentierung zum § 34 c GewO oder in den hiesigen Threads (im nicht-öffentlichen Bereich) einiges finden lassen.

Autor	Beitrag
Civil Servant 03.11.2011 09:57	Ich würde Mal schätzen, dass sich jede zweite hier im Forum gestellte Frage nicht beantworten lässt, weil die Informationsgrundlagen zu dürftig sind. Wie so oft im Gewerberecht, lässt sich eine Frage nicht beantworten, wenn man bloß auf die dünnen Unternehmensgegenstände im HR bzw. in der Gewerbeanmeldung schaut. Da ist eine Nachfrage angesagt. Ich hatte sogar erst vermutet, es könnte sich um eine künftige Koplementärs-UG handeln, die in einer UG & Co. KG die Eigenschaft des phG übernimmt. Das scheidet aber aus, da eine UG & Co. KG keine Kapital- sondern eine Personengesellschaft ist. Nächste Idee: Die lagern ihr privates Wertpapierdepot in die UG aus. Das Macht wiederum bei 1.500 € Stammkapital auch keinen großen Sinn, es sei denn, die versuchen die potentielle Wertpapierrendite über den Einsatz von viel Fremdkapital zu hebeln. Ich komme auf das eingangs geschriebene zurück: Nachfrage ist angesagt. Gruß von der Lahn :ciao: Frank Schuster

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: